



Ein Info-Service von

Ott & Partner

12.06.2020

# Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

## Übersicht:

Anwendungszeitraum	Seite 2	Entstehung der Steuer	Seite 5
Konsequenzen für die Praxis	Seite 3	Lieferungen   sonstige Leistungen   Vorausrechnungen	Seite 5
Weitere Punkte	Seite 4	Istbesteuerung   Anzahlungsrechnungen	Seite 6
		Schlussrechnungen	Seite 7
		Beispiel Schlussrechnung	Seite 8

## Corona - Konjunkturpaket

Mit Beschluss vom 03.06.2020 hat die große Koalition eine Senkung der Mehrwertsteuer beschlossen.

Leider ist die vom Kabinett beschlossene Änderung des MwSt-Satzes noch durch keine Gesetzesänderung umgesetzt. Ein Entwurf liegt inzwischen wohl vor. Nach dem aktuellen Zeitplan soll dieser in der Kalenderwoche 25 durch den Bundestag sowie anschließend im Bundesrat verabschiedet werden, sodass die Gesetzesänderung bis 30. Juni 2020 Gesetz werden kann.

Weiter wird sich voraussichtlich zu dieser Anpassung auch das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben betreffend der Anwendung und für Zweifelsfragen äußern. Wann mit einem Entwurf und einer dann folgenden Veröffentlichung gerechnet werden kann ist derzeit noch vollkommen offen.

Weiter ist zu beachten, dass sich für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der Steuersatz ebenfalls senkt. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist bereits abgeschlossen sowie das Gesetz am 05.06.2020 auch durch den Bundesrat verabschiedet. Hier wurde für den Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit dem 01.07.2020, die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes beschlossen.



Da Sie als Unternehmer, die Prozesse allerdings bis zum **1. Juli** bereits umgesetzt haben müssen, bleibt Ihnen nichts Anderes übrig als aktiv zu werden. Insbesondere sind Systeme und Prozesse anzupassen, Verträge zu ändern und die Buchhaltung umzustellen. Zugleich ist im Auge zu behalten, dass die Änderungen in sechs Monaten, bzw. bei den Restaurants- und Verpflegungsdienstleistungen nach einem Jahr, wieder rückgängig zu machen sind.

Da auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Große Koalition im Laufe des 2. Halbjahres 2020 noch mal eine Verlängerung der USt-Satzsenkung beschließt, müssen sich alle Unternehmer mit den Änderungen auseinandersetzen, sei es auf der Ausgangs- oder auf der Eingangsseite bei Bezug von Waren und/oder Dienstleistungen.

**Wir möchten Sie hierbei unterstützen und einige Punkte erläutern >>>**

## Anwendungszeitraum

### Überblick über die einzelnen Abrechnungsperioden

Leistungserbringung	bis 30.06.2020	zwischen 01.07. bis 31.12.2020 (Übergangszeitraum)	ab 01.01.2021
Rechnungen	19% bzw. 7%	16% bzw. 5%	19% bzw. 7%

#### Wichtig:

Die verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Zeitraum **01.07.2020 bis 31.12.2020** ausgeführt werden.

#### Unbeachtlich ist...

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Zeitpunkt der Rechnungsstellung



### Steuersätze für Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistungen



Leistungserbringung	bis 30.06.2020	zwischen 01.07. bis 31.12.2020 (Übergangszeitraum)	zwischen 01.01. bis 30.06.2021 (Übergangszeitraum)	ab 01.07.21
Rechnungen	19%	5%	7%	19%

#### Wichtig:

Die verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Zeitraum **01.07.2020 bis 30.06.2021** ausgeführt werden.

#### Unbeachtlich ist...

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Zeitpunkt der Rechnungsstellung

## Konsequenzen für die Praxis

- **Für sämtliche Ausgangsrechnungen mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen.** Es sind neue Steuerkennzeichen/Steuerschlüssel zu vergeben. Das gilt auch für im Inland steuerbare Reverse-Charge Eingangsleistungen sowie innergemeinschaftliche Erwerbe.
- Es sind **neue Buchführungskonten** zu vergeben (bei Datev ist eine entsprechende Kontennummernerweiterung zu erwarten)
- **Sämtliche Kassensysteme sind auf die neuen Steuersätze umzustellen.**
- Bei sämtlichen **Eingangsrechnungen** ist zu **prüfen**, dass auch die Rechnungen im Übergangszeitraum die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Sollte die Umsatzsteuer beispielsweise mit 19% statt 16% ausgewiesen sein, schuldet der Leistende zwar die Umsatzsteuer nach § 14c UStG. Ein Vorsteuerabzug für die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer von 3% ist jedoch ausgeschlossen.
- Sämtliche **Verträge**, welche als Rechnung fungieren sind entsprechend **anzupassen**. Andernfalls entsteht auch hier für den Leistenden in Höhe der Steuersatzdifferenz eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG und der Leistungsempfänger ist insofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
- **Es sind Ihre Aufträge/Angebote zu prüfen.** Haben Sie eine Brutto- oder Nettopreisabrede? Bei einer Brutto-Vereinbarung, wäre die Steuersatzsenkung für Sie ein „Gewinn“, da die Differenz der USt-Senkung bei Ihnen verbleibt. Bei einer Netto-Vereinbarung, wäre die Steuersatzsenkung für Ihren Kunden vorteilhaft, sofern er die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen kann (z.B. Privatpersonen oder Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen). Bei langfristigen Verträgen ist § 29 UStG zu beachten, der einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch normiert. Ob eine Änderung bzw. ein Nachtrag für bereits abgeschlossene Verträge möglich bzw. notwendig ist und dies überhaupt rechtlich möglich ist, ist im Einzelfall zu prüfen. **Gerne kann Sie hier unsere Rechtsabteilung entsprechend unterstützen.**



## Weitere Punkte...



- Bei **Gutscheinen** gilt zu unterscheiden, ob es sich um einen Einzweck- oder Mehrzweckgutschein handelt. Nur bei Einzweckgutscheinen ist die Umsatzsteuer bereits bei Ausgabe fällig. Ein Gutschein, welcher aktuell ausgegeben wird und sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kann u.E. kein Einzweckgutschein sein, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht. Somit kann es ab sofort keine Einzweckgutscheine (vorerst) mehr geben. Eine Umsatzsteuer ist erst bei Einlösung entsprechend fällig.



- Bei **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06. und Leistungen ab dem 01.07.
- Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum **Skonto** gezogen wird, die Ware retourniert wird oder eine Gutschrift ausgestellt wird, gilt für die Entgeltminderung der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.



- Die Ermittlung des **Bruttolistenpreises für im Übergangszeitraum erworbene Fahrzeuge**, erfolgt mit 16% Umsatzsteuer. Der so ermittelte Bruttolistenpreis bleibt für die gesamte Besteuerung (auch nach dem 31.12.2020) maßgebend. Im umgekehrten Fall ist der Bruttolistenpreis für außerhalb des Übergangszeitraums erworbener Fahrzeuge ebenfalls unverändert mit 19% beizubehalten.



- **Sachbezüge an Mitarbeiter** (z.B. PKW-Überlassung) lösen für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung von 16% aus. Der Bruttolistenpreis bleibt jedoch wie bereits erwähnt unverändert.



- Die Ermittlung der **privaten Kfz-Nutzung** sowie auch anderer privater Nutzungswertbesteuern (z. B. Telefon) von Unternehmer ist im Übergangszeitraum neu zu berechnen. Der Bruttolistenpreis (BLP) bleibt zwar unverändert. Allerdings sind von 80% des BLP nun statt 19% nur 16% Umsatzsteuer abzuführen.
- **Unklar** ist derzeit ob bzw. **welche Übergangsregelungen/Vereinfachungsregelungen** im Schreiben des Bundesfinanzministerium Eingang finden werden, z. B. bei Jahresrechnungen keine Berichtigungspflicht soweit der Leistungsempfänger Unternehmer ist und zum vollen Vorsteuer-Abzug berechtigt ist. Hier ist die Rechnungsberichtigung vollkommen aufkommensneutral, da der verminderten Umsatzsteuer die Kürzung des Vorsteuer-Abzugs in gleicher Höhe beim Leistungsempfänger gegenübersteht.



## Entstehung der Steuer

**Wann wird die Leistung erbracht bzw. für welche Leistungen ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden:**



### Lieferungen

Lieferungen sind grundsätzlich dann ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die **Verfügungsmacht** über den zu liefernden Gegenstand erlangt.

- **Beförderungs- oder Versandungslieferungen** werden im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung ausgeführt.
- Eine **Werklieferung** ist ausgeführt, sobald dem Auftraggeber die Verfügungsmacht am erstellten Werk verschafft worden ist. In der Regel setzt die Verschaffung der Verfügungsmacht die Übergabe und Abnahme des fertig gestellten Werks voraus. Auf die Form der Abnahme kommt es dabei nicht an.



### sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im **Zeitpunkt der Vollendung** ausgeführt.

- Bei **Dauerleistungen** ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt, es sei denn es liegen Teilleistungen vor und die Abrechnung als Teilleistung wurde vereinbart, wie z.B. monatliche Miet- und Leasingzahlungen. Hier entsteht die Umsatzsteuer für jede Teilleistung separat, also für die Teilleistung Mietende Juli 2020 entsteht die USt mit Ablauf des Monats Juli 2020. Folge: Steuersatz 16 %. Daher ist sicherzustellen, dass die Verträge, sofern diese als Rechnungen fungieren, für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 entsprechend angepasst werden. Leasing-Sonderzahlungen, welche bereits vor dem 1. Juli 2020 bezahlt wurden, sind entsprechend der dann ausgeführten Teilleistung ausgeführt, die Rechnung ist entsprechend (zeitanteilig) zu berichtigen.
- **Jahresleistungen** gelten mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Beispiel: Jahreslizenzen, Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr

### Vorausrechnungen

Bei Vorausrechnungen wird bereits über eine Leistung abgerechnet, die noch nicht erbracht ist. Wird die Rechnung bereits vor dem 01.07. gestellt, die Lieferung erfolgt allerdings im Übergangszeitraum, ist die Rechnung entsprechend zu korrigieren und der **Unterschiedsbeitrag zurückzuzahlen**. Ansonsten ist davon auszugehen, dass der Leistende die Umsatzsteuer trotzdem nach §14c UStG schuldet.

Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall, dass die Rechnung im Übergangszeitraum gestellt wird, die Lieferung allerdings erst in 2021 erfolgt.



## Istbesteuerung

Versteuern Sie Ihre Umsätze in der Umsatzsteuer erst bei Zahlungseingang (=Istbesteuerung)?

Auch hier gilt, die Leistung unterliegt nur dann dem Steuersatz von 16%/5%, wenn sie im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt wurde. **Auf den Zeitpunkt der Rechnungsschreibung und/oder der Zahlung kommt es nicht an.**

**Beispiel:** 19% Prozent Umsatzsteuer sind abzuführen, wenn Sie beispielsweise im Juli 2020 Ihre Rechnung vom 20.06.2020 vereinnahmen in der Sie über eine Lieferung vom Juni 2020 abgerechnet haben.

Umgekehrt: Sie erhalten eine Zahlung im Januar 2021 für eine Leistung, welche Sie im Dezember 2020 erbracht haben: Es sind 16% Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

## Anzahlungsrechnungen:

Die Umsatzsteuer für Anzahlungsrechnungen entsteht ebenfalls im Zeitpunkt der Vereinnahmung. D.h. die Umsatzsteuer ist für den entsprechenden Monat anzumelden und abzuführen, in welchem Ihnen das Geld **auf Ihrem Konto zugeflossen** ist, unabhängig von der Rechnungsstellung. Sollte diese beispielsweise im Vormonat gestellt sein, ist dies für die Fälligkeit der Umsatzsteuer unbeachtlich.

Trotzdem ist zu empfehlen gerade im Hinblick auf die buchungstechnische Umsetzung und der sonst zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuer, die Umsatzsteuer mit demselben Steuersatz zu buchen, wie auch die Rechnungsstellung erfolgte und nicht mit dem gültigen Steuersatz im Zeitpunkt der Vereinnahmung. Spätestens über die Schlussrechnung wird der Steuerbetrag sowie so richtiggestellt.

### Beispiel:

Anzahlungsrechnung 10.06.2020 Steuersatz 19%  
Vereinnahmung am 10.07.2020 → Buchung ebenfalls mit 19% Umsatzsteuer

Soweit Sie allerdings nur 16% Umsatzsteuer abführen möchten, ist eine Berichtigung Ihrer Anzahlungsrechnung vorzunehmen, welche Ihrem Kunden übersandt werden muss. Sie würden die Differenz von 3% sonst nach § 14c UStG schulden.

Ob es im Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu den Thema Anzahlungsbesteuerung Vereinfachungsregelungen geben wird, z.B. für Leistungen welche definitiv erst in 2021 fertiggestellt werden, aber im 2. Halbjahr 2020 Anzahlungen hierzu vereinnahmt werden, können wir derzeit nicht sagen.

Nach dem derzeitigen USt-Recht wären jedoch Anzahlungen, mit Rechnungsstellung und Vereinnahmung im Übergangszeitraum mit 16% zu besteuern. Dass die Leistung bei Fertigstellung in 2021 dann wieder mit 19% abzurechnen ist und es zu einer Nachzahlung der Differenz von 3 % kommen wird, ist unerheblich.





## Schlussrechnungen

Soweit Sie nun **längerfristige Projekte** abrechnen (man spricht hier von **Werklieferungen**, z.B. größere Bauvorhaben oder Maschineninstallationen) ist, wie auf Seite 5 erläutert, der Steuersatz maßgebend, welcher im **Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme** gültig ist. Erfolgte die Abnahme des Neubaus z. B. am 29.06.2020 ist auf der Schlussrechnung 19% zu berechnen. Ist die Abnahme dagegen erst am 02.07.2020, ist der Steuersatz von 16% anzuwenden.

Wann die Abrechnung erfolgt ist unerheblich. Das Datum des Abnahmeprotokolls ist grundsätzlich maßgebend bzw. mangels Abnahme kann auch die Nutzung/Weiterverwendung durch Ihren Kunden als Zeitpunkt für die Leistungserbringung gewertet werden.

Sofern der Unternehmer Anzahlungen vor dem 01.07.2020 erhält, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum ausgeführt wird, unterliegt somit das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz.

Dies ist entsprechend auf der zu erstellenden Schlussrechnung zu berücksichtigen.

Sofern der Unternehmer Anzahlungen innerhalb des 2. Halbjahres erhält, die Leistung jedoch erst danach ausgeführt wird, unterliegt das gesamte Entgelt wieder dem regulären Steuersatz von 19%.

Auch dies ist entsprechend in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.

Wird eine Schlussrechnung gestellt, bei der zuvor Abschlagsrechnungen mit offenem Umsatzsteuerausweis erteilt wurden, sind die Nettobeträge der Abschlagsrechnungen und die hierauf entfallenden Steuerbeträge gesondert von der Schlussrechnung abzuziehen. Insofern kann jetzt auf der Schlussrechnung eine Mischung mit 19% und mit 16% gestellten und erhaltenen Anzahlungsrechnungen in Betracht kommen.

Der Abzug der bloßen Bruttoabschlagsrechnung ist nicht ausreichend. Es besteht das Risiko der doppelten Steuerschuld.

Im Umsatzsteueranwendungserlass sind hier verschiedene Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Erstellung einer Schlussrechnung dargestellt.



## Beispiel einer ordnungsgemäßen Schlussrechnung

### für eine in 2021 fertiggestellte Leistung

	netto	USt	Steuersatz	Brutto
Schlussrechnung vom 10.01.2021	100.000,00	19.000,00	19%	119.000,00
Abzgl. AZ-Rg. Nr. 1 vom 10.06.2020	10.000,00	1.900,00	19%	11.900,00
Abzgl. AZ-Rg. Nr. 2 vom 15.12.2020	20.000,00	3.200,00	16%	23.200,00
Verbleibende Restzahlung	70.000,00	13.900,00		83.900,00

### Beispiel einer fehlerhaften Schlussrechnung:

	netto
Schlussrechnung netto vom 10.01.2021	100.000,00
Zzgl. 19% USt	19.000,00
Schlussrechnung brutto	119.000,00
Abzgl. AZ-Rg. Nr. 1 vom 10.06.2020	11.900,00
Abzgl. AZ-Rg. Nr. 2 vom 15.12.2020	23.200,00
Verbleibende Restzahlung	83.900,00

Der Abzug der bloßen Brutto-Abschlagsrechnung ist nicht ausreichend.

**Achtung:** geschuldete USt hier: 19.000 Euro aus Schlussrechnung zuzüglich 1.900 Euro aus 1. AZ und 3.200 Euro aus 2. AZ, somit insgesamt: 24.100 Euro. d. h. zusätzlich geschuldete USt 5.100,00 Euro (da die USt der AZ nicht offen abgezogen wurde).

**Hierzu können Sie auch gerne unser Merkblatt „Muster für die Schlussrechnung“ bei uns anfordern.**



**Aktuellste Informationen zu diesem Thema finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.**

#### Ihre Berater bei Ott&Partner:

Gertrud Ferg / Daniela Steiner / Barbara Steiger



Katharinengasse 32 - 34  
86150 Augsburg

[www.ott-partner.de](http://www.ott-partner.de)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

